

**186 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP****1976 05 05****Regierungsvorlage****TENTH PROCES-VERBAL EXTENDING  
THE DECLARATION ON THE PROV-  
ISIONAL ACCESSION OF TUNISIA**

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that:

1. The validity of the Declaration is extended by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1977".

2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments. It shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia and to each contracting party to the General Agreement.

DONE at Geneva this twenty-first day of November, one thousand nine hundred and seventy-five in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

(Übersetzung)

Zehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ bzw. als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet),

IN ANWENDUNG der Ziffer 6 der Deklaration,

KOMMEN ÜBEREIN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Änderung des Datums in Ziffer 6 auf „31. Dezember 1977“ verlängert.

2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, durch Tunesien und durch die teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunisiens und an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens.

GESCHEHEN zu Genf am einundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundsechzig in einer einzigen Urschrift in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

## Erläuterungen

Die zehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen sieht die Erstreckung der Anwendbarkeit des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBL. Nr. 254/1951, auf Tunesien auf einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren vor. Da das GATT auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, ist die vorliegende Niederschrift gesetzändernd, jedoch nicht verfassungsändernd. Sie bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung ist nicht erforderlich.

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich nahm diese „Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde an (BGBL. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines endgültigen Beitrittes Tunesiens bzw. mit 31. Dezember 1961 je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSPARTEIEN von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die endgültige Mitgliedschaft im GATT erwerben würde.

Die tunesische Regierung nahm jedoch an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz nicht teil. Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende zu führen, und ersuchte um die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft. Diesem Ersuchen entsprachen die VERTRAGSPARTEIEN, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsparteien diese Niederschrift ebenfalls an (BGBL. Nr. 231/1962).

Um die weitere Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens sicherzustellen, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN eine zweite Niederschrift, die mit 31. Dezember 1965 befristet war (BGBL. Nr. 41/1965), eine dritte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1967 (BGBL. Nr. 248/1966), eine vierte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1968 (BGBL. Nr. 193/1968), eine fünfte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1969 (BGBL. Nr. 285/1969), eine sechste Niederschrift, die mit

31. Dezember 1970 (BGBL. Nr. 131/1971), eine siebente Niederschrift, die mit 31. Dezember 1971 (BGBL. Nr. 5/1972), eine achte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1973 (BGBL. Nr. 403/1972) und eine neunte Niederschrift, die mit 31. Dezember 1975 (BGBL. Nr. 636/1974) befristet war.

Es zeigte sich jedoch, daß auch nach diesen wiederholten Verlängerungen dem endgültigen Beitritt Tunesiens zum GATT noch immer Schwierigkeiten entgegenstehen.

Einem Ersuchen der Regierung Tunesiens entsprechend, beschloß daher der GATT-Rat am 21. November 1975, eine „zehnte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen. Diese zehnte Niederschrift wurde am 17. Februar 1976 durch ao. und bev. Botschafter Dr. Rudolf Martins, Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen in Genf, unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1977 vor. Sollte eine endgültige Mitgliedschaft Tunesiens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Österreich führte im Jahre 1974 Waren im Werte von 137,8 Millionen Schilling nach Tunesien aus. In derselben Zeit importierte Österreich aus diesem Land Waren im Werte von 93,6 Millionen Schilling.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Durch die Annahme dieser Niederschrift entsteht kein Einnahmeausfall, da die von Österreich im Rahmen des GATT vereinbarten ermäßigen oder aufgehobenen Zollsätze auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden, BGBL. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Tunesien angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Tunesien Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBL. Nr. 93/1972, erhoben. Die Durchführung dieser Niederschrift wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.